

# Höchstaltersgrenzen bei der Verbeamtung von Lehrkräften

## Einstellung und Verbeamtung von schwerbehinderten Lehrkräften

[www.SBV-Graskamp.de](http://www.SBV-Graskamp.de)

Stand: 11.11.2016

**Gemäß § 14 LBG NRW vom 1.6.2016 gelten folgende Höchstaltersgrenzen:**

(5) Die Höchstaltersgrenze der Absätze 3 und 4 erhöht sich um Zeiten

1. der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
2. der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 ([GV. NRW. S. 2; ber. S. 92](#)) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder
4. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um insgesamt bis zu sechs Jahre, sofern über einen dementsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde.

(6) **Schwerbehinderte Menschen** und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellte behinderte Menschen dürfen auch eingestellt werden, **wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**. Absatz 5 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

**Gemäß § 13 Abs.1 der Laufbahnverordnung NRW (LVO vom Juni 2016) darf bei der Einstellung von Schwerbehinderten und Gleichgestellten nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.**

Im SGB IX und in den Richtlinien zum SGB IX (zuletzt geändert durch **Runderlass des IM vom 09.12.2009**) sind die Rechtsgrundlagen für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst des Landes NRW festgelegt.

**Im § 71 SGB IX ist die Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Allgemeinen geregelt.**

Im **§ 128 (1) SGB IX** heißt es zur Besetzung von Beamtenstellen:

**„Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen sind ... so zu gestalten, dass die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gefördert und ein angemessener Anteil schwerbehinderter Menschen unter den Beamten und Beamtinnen erreicht wird.“**

**Hier einige wichtige Auszüge aus den Richtlinien zum SGB IX vom 20.05.05 (BASS 21-06 Nr.1):**

Satz 1.1

„... Durch die Richtlinie wird die **besondere Fürsorge** und Förderungspflicht des Landes als Dienstherr und Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten konkretisiert ...“

#### Satz 1.4

„...**müssen** sich alle Beschäftigten, die in Personalangelegenheiten tätig sind, sowie alle Vorgesetzten mit den Vorschriften des SGB IX und sonstigen einschlägigen Bestimmungen vertraut machen. **Jede zu Gunsten der schwerbehinderten Menschen getroffene Bestimmung ist großzügig anzuwenden; ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben.** Das SGB IX und ergänzende Regelungen sind regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen zu behandeln.“

#### Satz 2.1

**„Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieser Richtlinie sind die schwerbehinderten und die ihnen gleichgestellten Menschen nach den Vorschriften des SGB IX...“**

#### Satz 3.1

„Die **Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen** trifft gemäß § 71 SGB IX in vollem Umfang auch Arbeitgeber der öffentlichen Hand und damit alle Dienststellen.“

#### Satz 4.4

„Schwerbehinderten Bewerbern ist ... bei sonst gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Bewerbern der Vorzug zu geben...“

#### Satz 4.4.2

**„Schwerbehinderte Menschen können auch dann als Beamte eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist...“**

Es ist keine Prognose zur Dauer der Dienstfähigkeit notwendig!

Die Vorschriften für die Besetzung der Beamtenstellen sind im Schulbereich so gestaltet, wie im § 128 (1) SGB IX gefordert.

- Bei „schulscharfen Ausschreibungen“ sind geeignete schwerbehinderte Bewerber immer zu den Einstellungsgesprächen einzuladen. → s. Auszüge Ines Handbuch, [Infoblatt 616](#)
- Im „Listenverfahren“ erhalten schwerbehinderte Bewerber immer vorrangig ein Einstellungsangebot. → Rechtzeitig mit der SBV in Verbindung setzen!
- Schwerbehinderte Bewerber müssen auch bei der Vergabe von Vertretungsstellen zu Auswahlgesprächen eingeladen werden. → s. [Infoblatt 613](#)

Geschieht dies nicht, hat der Bewerber Anspruch auf eine Entschädigung.

## **Wichtige Gerichtsentscheidungen für Menschen mit einem GdB 20 oder 30 ohne Gleichstellung**

### [BVerwG 2 C 12.11](#)

Nach Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 25.01.2011, 5LC 190/09) gab es für Menschen mit einem GdB von 20 oder 30 ohne Gleichstellung Hoffnung.

In dem Urteil war beim Bewerber ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 (Es lag also keine Schwerbehinderung vor) festgestellt worden, dass Beamtenbewerber, die behindert, aber nicht schwerbehindert sind, für die Übernahme in das Beamtenverhältnis als gesundheitlich geeignet anzusehen sein könnten. Allerdings setze dies noch voraus, dass sich künftige Erkrankungen des Bewerbers und dauernde vorzeitige Dienstunfähigkeit mit einem überwiegenden Grad an Wahrscheinlichkeit, also mit mehr als 50 von Hundert, ausschließen ließen.

**[In einem Urteil vom 25. Juli 2013](#) wurde die bisherige Rechtspraxis bei der Einstellung von behinderten Menschen nun grundlegend geändert.**

[http://www.bverwg.de/entscheidungen/verwandte\\_dokumente.php?az=BVerwG+2+C+12.11](http://www.bverwg.de/entscheidungen/verwandte_dokumente.php?az=BVerwG+2+C+12.11)

**Es kam zu einer Beweislastumkehrung.**

Leitsatz

2. Ein Beamtenbewerber ist **gesundheitlich nicht geeignet**, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist** (Änderung der Rechtsprechung).

Benachteiligungsverbot nach dem Gleichbehandlungsgesetz

Das Gericht leitet dies aus dem allgemeinen Benachteiligungsverbot behinderter Menschen aus Art. 3 GG ab, was nicht nur Schwerbehinderte schützt. Vor dem Hintergrund ist klar, dass es für Diabetiker oder andere chronisch Kranke [MS] deutlich eher möglich ist, eine Verbeamtung zu erreichen. Um die hohe Hürde der Gesundheitsprognose zu meistern, ist es jedoch ratsam, sich vorab um die Feststellung einer (Schwer-)Behinderung zu bemühen.

Siehe auch

[www.diabetes-journal.de](http://www.diabetes-journal.de)

BVerwG 2 C 12.11

OVG 5 LC 190/09